

LANDKREIS  
MANSFELD-SÜDHARZ

# Fortschreibung Teilplanung Hilfen zur Erziehung –unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche – Bedarfsplanung 2017



## Inhaltsverzeichnis

1	Vormerkungen.....	5
2	Gesetzliche Grundlage.....	7
3	Auslöser der Hilfemaßnahme.....	8
4	Leistungen im Rahmen der vorläufigen bzw. Inobhutnahme.....	10
5	Ende der Inobhutnahme /Überleitung zu nachfolgenden Hilfesritten.....	12
6	Entwicklung der Fallzahlen unbegleitete minderjährige Ausländer (umA).....	13
7	Bestand am 01.01.2017 Träger und Einrichtungen.....	16
7.1	Clearingstellen.....	16
7.2	HzE-Anschluss Hilfen.....	18
8	Bedarfe bis zum Jahresende 2017.....	21
8.1	Clearingplätze.....	23
8.2	HzE-Anschluss Hilfen.....	24
8.3	Hilfen für Junge Volljährige.....	24
9	Zusammenfassung.....	25
10	Anhänge.....	26
10.1	Tabellenverzeichnis.....	26
10.2	Abbildungsverzeichnis.....	26



# 1 Vormerkungen

Millionen Menschen weltweit verlassen ihre Heimat und gelten als Flüchtlinge. Ihre genaue Zahl kann nur geschätzt werden. Es sind in der Regel kriegerische Auseinandersetzungen, Unterdrückung und Gewalt, aber auch wirtschaftlich prekäre Verhältnisse, die Anlass für eine Flucht sind.

Unter ihnen sind auch Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland gekommen sind und deren Personensorgeberechtigte (Kindesmutter und/oder Kindsvater) oder Erziehungsberechtigte (von den Eltern mit der Personensorge beauftragte Personen) sich nicht im Inland aufhalten, sogenannte minderjährige unbegleitete Ausländer (umA). Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 bzw. § 42 a Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) sind sie vom Jugendamt vorläufig bzw. in Obhut zu nehmen.

Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Deutschland ist zum Stichtag 31.12.2016 im Vergleich zum 31.12.2015 um 3.252 junge Menschen auf 63.389 zurückgegangen. Der höchste Anstieg war im Jahr 2015 zu verzeichnen, als die umA's gegenüber dem Vorjahr um das 6-fache auf 66.541 angestiegen sind. Über die künftig einreisenden umA's kann keine konkrete Aussage getroffen werden. Diese kann lediglich anhand der Entwicklungen prognostiziert werden.

Die Bundesregierung hat beschlossen, dass die Verteilung der umA's über den sogenannten Königsteiner Schlüssel erfolgt. Dies bedeutet, dass Sachsen-Anhalt verpflichtet ist, 2,83068 % aller umA's, die in Deutschland ankommen, aufzunehmen.

Die dem Land Sachsen-Anhalt zugeteilten umA's werden dann mittels einer landesinternen Belegungsquote auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte aufgeteilt. Diese betrug für unseren Landkreis bis 30.11.2016 6,4 % und ab dem 01.12.2016 6,3% (entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen).

Am 21.09.2016 wurden die Jugendamtsleiter vom Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt darüber informiert, dass bei der Quotenberechnung im Umverteilverfahren nach dem Königsteiner Schlüssel ab 01.05.2017 die sogenannten Altfälle wie im § 42 c SGB VIII festgelegt, nicht mehr nominell zu berücksichtigen sind. Hierbei handelt es sich um umA's, die bereits vor dem 01.11.2015 nach Deutschland eingereisten. Zum Stichtag 31.12.2016 waren dies bundesweit 30.234 umA's und im Land Sachsen Anhalt 133. Im Landkreis-Mansfeld-Südharz sind seit 02.06.2016 keine Altfälle mehr zu verzeichnen.

Auf der Basis der vorliegenden Tagesmeldungen zeichnet sich aufgrund der bundesweiten Fallkonstellation nach derzeitigem Stand ab, dass das Land Sachsen-Anhalt ab 01. Mai 2017 seine Quote hierdurch übererfüllen wird, sodass ab 01.05.2017 für einen unbekanntem Zeitraum zunächst keine weiteren Zuweisungen nach Sachsen-Anhalt zu erwarten sind. Bei der Berechnung der Bedarfe bis zum Jahresende 2016 ist davon ausgegangen worden, dass ca. 109.555 umA's in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Tatsächlich sind lediglich 63.389 umA's eingereist. Hiervon entfielen 1.414 auf Sachsen-Anhalt und davon 89 auf den Landkreis Mansfeld-Südharz. Bei der Bedarfsplanung 2016 wurde von 198 umA's für unseren Landkreis ausgegangen, tatsächlich waren zum Stichtag 31.12.2016 90 umA's.

Vor dem Hintergrund, dass die Einreise und Zuweisung der umA's von verschiedenen Faktoren abhängig und somit schwer planbar ist, war es auch für das Jugendamt erneut eine Herausforderung einen Teilplan zu erstellen.

Die vorliegende Teilplanung Hilfen zur Erziehung – unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche - Bedarfsplanung 2017 wurde unter Beteiligung des Jugendhilfeausschusses und verschiedenen Trägern von stationären Angeboten erstellt.

## 2 Gesetzliche Grundlage

Der Gesetzgeber hat mit dem bereits am 01.11.2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher auf diese Entwicklung reagiert und folgende Regelungen, welche im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2.022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1.802) verankert sind, getroffen:

- Der neu eingefügte § 42 a SGB VIII sieht die vorläufige Inobhutnahme als Regelfall vor, in dessen Rahmen die Inobhutnahmevoraussetzungen und eine Verteilung nach § 42 b SGB VIII geprüft werden. Damit wird sofortiger Schutz gewährt, auch wenn noch Zweifel am Vorliegen von Voraussetzungen bestehen sollten.
- Der neu eingefügte § 42 b SGB VIII sieht eine bundesweite Verteilung von unbegleiteten, minderjährigen Ausländern vor, wenn die Zahl der bereits aufgenommenen die festgelegte Aufnahmequote (§ 42 c SGB VIII) übersteigt. Die Verteilung erfolgt zwischen den Bundesländern und auf Basis landesgesetzlicher Regelungen auch innerhalb der Bundesländer.
- Gemäß § 42 a SGB VIII prüft das Jugendamt, das einen unbegleiteten, minderjährigen Flüchtling in Obhut genommen hat, ob Gründe für einen Ausschluss von der Verteilung gemäß § 42 a Abs. 4 SGB VIII vorliegen.
- § 42 f SGB VIII regelt explizit das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung.
- Mit Abschluss des bundesweiten Verteilungsverfahrens durch die Erstellung eines Zuweisungsbescheides durch die zuständige Landesbehörde wird die örtliche Zuständigkeit eines Jugendamtes festgelegt und die vorläufige Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII endet bzw. geht in eine Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII über.
- Das Jugendamt, dessen örtliche Zuständigkeit für den unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) nach dem bundesweiten Verteilungsverfahren durch den Zuweisungsbescheid der zuständigen Landesbehörde festgestellt wird, trägt zunächst die anfallenden Kosten, hat aber grundsätzlich einen Anspruch auf Kostenerstattung gem. § 89 d Abs. 1 SGB VIII. Die Kostenerstattung umfasst alle Kosten, die im Rahmen der jugendhilferechtlichen Unterbringung, Versorgung und Betreuung entstehen (auch Krankenhilfe). Die Kosten werden dabei nicht pauschal, sondern spitz (fallbezogen) erstattet.

### 3 Auslöser der Hilfemaßnahme

#### (a) Erstkontakt - Erstbefragung (Screening)

##### **Gewöhnlicher Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich**

Erhält ein Jugendamt über Dritte (Ausländerbehörde, (Bundes-)Polizei, Mitarbeiter von Gemeinschaftsunterkünften etc.) oder durch Selbstmeldung oder auf anderem Weg Kenntnis davon, dass sich ein unbegleitet eingereister Minderjähriger in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich aufhält, so ist ein Verfahren zum Erlass einer vorläufigen Inobhutnahmeverfügung nach § 42 a SGB VIII einzuleiten und bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen eine vorläufige Inobhutnahme auszusprechen. Es handelt sich um eine Handlungsverpflichtung. Es besteht kein Ermessen.

Im Rahmen des Amtsermittlungsverfahrens (§§ 18, 20 SGB X) tritt das Jugendamt von Amts wegen mittels Erstbefragung der eingereisten Person in die Prüfung ein, ob die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen (Amtsermittlungsgrundsatz). Die Erstbefragung sollte unter Beteiligung eines unabhängigen, kompetenten und (nach Möglichkeit) muttersprachlichen, staatlich zertifizierten Dolmetschers geführt werden.

Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen einer vorläufigen Inobhutnahme erfüllt sind, obliegt dem Jugendamt. Dies gilt sowohl in den Fällen, in denen die Voraussetzungen offenkundig bestehen, als auch in den Fällen, in denen die Voraussetzungen behauptet werden, jedoch Zweifel daran bestehen. Es ist daher erforderlich, dass sich das Jugendamt einen persönlichen Eindruck von dem Hilfesuchenden verschafft, auch wenn andere Stellen/Behörden (Bundespolizei, Polizei, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Gutachter, Ausländerbehörde, usw.) sich vorher bereits zu den Voraussetzungen einer vorläufigen Inobhutnahme der Person geäußert haben. Das Jugendamt ist dazu berechtigt, jederzeit Zugang zu der Person zu erhalten, auch in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften. Um sicherzustellen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge schnell als solche erkannt werden, sind Absprachen hinsichtlich Information und Austausch zwischen den Einrichtungen, dem Amt für Asyl und Integration / regionaler Arbeitsmarkt und der Ausländerbehörde und dem Jugendamt im Landkreis getroffen worden.

Bei der Entscheidung über eine Inobhutnahme ist u. a. festzustellen, ob die Person ausländisch ist und unbegleitet nach Deutschland gekommen ist und sich weder Personensorgeberechtigte noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Diese Voraussetzungen werden anhand der Angaben der Person eingeschätzt. Eine weitere Voraussetzung ist die Eigenschaft Kind oder Jugendliche/r der Person, die eine Inobhutnahme begehrt oder für die fachliche Inobhutnahme Gründe erkennbar sind. Gemäß § 7 Abs. 1 SGB VIII ist eine Person Kind oder Jugendliche/r, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Bei der Prüfung, ob Minderjährigkeit angenommen wird, gelten folgende Grundsätze:

- Nach eigenen Angaben und/oder anhand von Dokumenten handelt es sich um einen Minderjährigen. Bestehen keine gravierenden Zweifel an den Angaben, werden diese übernommen und es erfolgt die vorläufige Inobhutnahme.
- In Zweifelsfall, wenn nicht eindeutig auf eine Volljährigkeit geschlossen werden kann, wird (zunächst) Minderjährigkeit angenommen und es erfolgt eine Inobhutnahme. Das Clearingverfahren hat die Aufgabe, mit geeigneten Maßnahmen die Zweifel auszuräumen. Sollte es erhebliche Abweichungen zwischen dem von der Person angegebenen und dem durch das Jugendamt eingeschätzten Alter geben, ist dies bei der Dokumentation der Einschätzung festzuhalten.



- In Fällen, bei denen es aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes, des Entwicklungsstandes und der in einem Gespräch mithilfe eines Dolmetschers gesammelten Informationen Volljährigkeit angenommen werden muss (qualifizierte Inaugenscheinnahme) ist die vorläufige Inobhutnahme abzulehnen.

## **(b) Verteilverfahren nach § 42 b SGB VIII**

### **Zuweisung über das Landesverwaltungsamt / Bundesverwaltungsamt**

Seit dem 01.11.2015 ist vorgesehen, dass auch unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge nicht an dem Ort verbleiben, an dem sie zuerst vorläufig in Obhut genommen wurden, sondern in die Zuständigkeit anderer Jugendämter gegeben werden können, wenn die dem Jugendamt zugewiesene Aufnahmequote bereits erfüllt ist.

Das hierfür vorgesehene Verfahren ist zweistufig. Gemäß § 42 c SGB VIII wird zwischen den Bundesländern eine Verteilquote für alle nach Deutschland eingereisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge vereinbart. Das Bundesverwaltungsamt ermittelt diese Quote und deren Erfüllungsgrad nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel und auf Basis der von den Jugendämtern im Bundesgebiet zu meldenden Daten.

Die Länder können bei Übererfüllung ihrer Quote bei ihnen in Obhut genommene Fälle zur länderübergreifenden Verteilung beim Bundesverwaltungsamt anmelden. Die hier relevanten Fälle melden die Jugendämter den Landesstellen innerhalb von 7 Tagen nach der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42 a Abs. 4 SGB VIII). Wenn die Landesquote erfüllt ist, kann die Landesstelle Fälle zur länderübergreifenden Verteilung anmelden (§ 42 a Abs. 4 SGB VIII).

Das Bundesverwaltungsamt bestimmt dann das zur Aufnahme verpflichtete Land (§ 42 b Abs. 1 SGB VIII). Im Rahmen der Aufnahmequote soll vorrangig dasjenige Land benannt werden, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das das Kind oder den Jugendlichen nach § 42 a vorläufig in Obhut genommen hat. Hat dieses Land die Aufnahmequote bereits erfüllt, soll das nächstgelegene Land benannt werden.

§ 42 b Abs. 4 SGB VIII benennt die Voraussetzungen, unter denen ein Kind oder ein Jugendlicher von der Verteilung ausgeschlossen werden muss und nicht zur Verteilung angemeldet werden darf. Diese werden im Rahmen des Ersts Screenings bzw. Erstgesprächs geprüft und sind:

- Gefährdung des Kindeswohls durch die Verteilung
- Gesundheitszustand, der eine Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme nicht zulässt
- Möglichkeit der kurzfristigen Familienzusammenführung
- Verteilung erfolgt nicht innerhalb eines Monats nach der vorläufigen Inobhutnahme.

Die Länder regeln die Verteilung in einer weiteren Stufe auf die örtlichen Träger (Jugendämter) ihres Landes. Hierfür sind in den einzelnen Ländern Landeszentralstellen benannt worden. Diese setzen die Verteilentscheidung des Bundesverwaltungsamtes um, indem sie ein Jugendamt in ihrem Land zur Aufnahme eines bestimmten Kindes bzw. Jugendlichen verpflichten. Dabei wird die vorherige Festlegung zur gemeinsamen Verteilung von Geschwistern oder Freunden berücksichtigt (§ 42 b Abs. 5 SGB VIII).

## 4 Leistungen im Rahmen der vorläufigen bzw. Inobhutnahme

Nach der Entscheidung über eine Inobhutnahme erfolgt die konkrete Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe (Regelfall bei allen über das Zuweisungsverfahren in die örtliche Zuständigkeit des Jugendamt gelangten umA`s), es sei denn der unbegleitete minderjährige Ausländer wird bei einer geeigneten Person oder in einer sonstigen Wohnform untergebracht. Vorgesehen sind hierfür spezielle Aufnahmegruppen, sogenannte "Clearing-Stellen". Bei der Inobhutnahme bzw. der Erstversorgung handelt es sich um eine vorübergehende Maßnahme. Erfahrungsgemäß kann innerhalb von drei Monaten eine Integration in das für umA`s vorgesehene Hilfesystem erfolgen und eine Verbleibperspektive entwickelt werden.

Die Inobhutnahme (Erstversorgung) gliedert sich in zwei aufeinanderfolgende Phasen, die in der Regel einen Zeitraum von insgesamt 90 Tagen umfassen und die Durchführung folgender Leistungen beinhaltet (*Aufgaben, die nicht in den Verantwortungsbereich der Erstaufnahmeeinrichtung / der geeigneten Person zur Unterbringung / sonstigen Wohnformen der Unterbringung fallen, sondern dem Jugendamt obliegen, sind speziell gekennzeichnet*):

(A) im Verlauf der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII (ca. 10 Tage Dauer)

- Schutz, Versorgung und Betreuung (Unterbringung)
- Aufklärung und Orientierung des umA`s über die laufenden Klärungsprozesse, die einzelnen Ablaufschritte sowie die Befristung der Erstversorgung auf ca. 3 Monate
- abschließenden Prüfung der Voraussetzungen der vorläufigen Inobhutnahme und zur Verteilung bzw. deren Ausschluss (*Jugendamt, ASD*)
- notwendige medizinische Akutbehandlung
- Veranlassung einer Gesundheitsüberprüfung gem § 62 Asylgesetz und § 36 Infektionsschutzgesetz, wenn noch nicht erfolgt

(B) im Verlauf der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII (ca. 80 bis 90 Tage Dauer)

- Einleitung der Bestellung eines Vormunds durch das Familiengericht (*Jugendamt, ASD*)
- Anmeldung bei der Krankenkasse, Bereitstellung einer Krankenversicherungskarte (*Jugendamt, WiJuHi*)
- Meldung des umA`s bei der Ausländerbehörde (*Jugendamt, ASD*)
- Wohnsitz des umA`s bei dem zuständigen Einwohnermeldeamt melden
- Erfassung der Ausländerzentralregister-Nummer (AZR-Nummer), soweit vorhanden / bei Eintreten der Volljährigkeit während des Inobhutnahme-Prozesses Beantragung einer AZR-Nummer bei den zuständigen Behörden durch die Erstversorgungseinrichtung / ansonsten wird AZR-Nummer bei den zuständigen Behörden durch den Amtsvormund beantragt
- Aufklärung und Orientierung des umA`s über die laufenden Klärungsprozesse, die einzelnen Ablaufschritte sowie die Befristung der Erstversorgung auf ca. 3 Monate
- Schutz, Versorgung und Betreuung (Unterbringung)
- Krankenhilfe (u. a. notwendige medizinische Akutbehandlungen)

- Vermittlung von Geborgenheit / Orientierung / Sozialen Beziehungen / Wertschätzung
- Förderung der Entwicklung (u. a. Schulanmeldung)
- Ausübung des Sorgerechts und Unterstützung der Vormundschaft
- Umgang mit asyl- und ausländerrechtlichen Fragen
- Vermittlung von Sicherheit und Perspektiven (u. a. Familienzusammenführung)
- Dokumentation und Berichterstattung
- Ende der Inobhutnahme / Überleitung zu nachfolgenden Hilfesritten

Die Kommunikation muss in der Regel durch Übersetzer als „Sprach- und Kulturmittler“ unterstützt werden.

## 5 Ende der Inobhutnahme /Überleitung zu nachfolgenden Hilfesritten

Die Inobhutnahme Endet mit der Übergabe der bzw. des Minderjährigen an die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten oder mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

Sie endet ebenfalls, wenn die in Obhut genommene Person sich der Maßnahme entzogen hat, etwa durch Untertauchen oder Weiterreisen, oder entzogen wurde (z. B. durch Haft):

- Für Fälle, in denen unbegleitete Minderjährige im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme entweichen, ist die vorläufige Inobhutnahme nach 48 Stunden rückwirkend zum Tag der Entweichung zu beenden. Die Beendigung ist bei der werktäglichen Meldung der Daten an das Bundesverwaltungsamt zu berücksichtigen, in dem der Fall danach nicht mehr mitgezählt wird. Werden diese entwichenen Jugendlichen an anderer Stelle erneut von einem Jugendamt vorläufig in Obhut genommen, wird das Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme und ggf. Verteilung von diesem Jugendamt zunächst erneut aufgenommen.
- Entweichen bereits zugewiesenen unbegleitete Minderjährige, ist die Inobhutnahme ebenfalls innerhalb von 48 Stunden rückwirkend zum Tag der Entweichung zu beenden. Werden diese Jugendlichen an anderem Ort erneut von einem Jugendamt vorläufig in Obhut genommen und wird bekannt, dass für diesen Jugendlichen bereits eine Zuweisungsentscheidung getroffen wurde, ist dieser Jugendliche an das Zuweisungsjugendamt zurückzuführen und die Zuständigkeit lebt wieder auf, incl. einer Anrechnung auf die Aufnahmepflicht.
- Bund und Länder werden jedoch prüfen, ob diese Vorgehensweise sachgerecht ist. Hierzu sind zunächst Praxiserkenntnisse zu diesen Konstellationen zu gewinnen um dann eine sachgerechte, dauerhafte Verfahrensregelung zu entwickeln.

Im Rahmen des Verteilverfahrens nach § 42 b SGB VIII endet die vorläufige Inobhutnahme mit der Übergabe an das für zuständig erklärte Jugendamt. Dieses Jugendamt nimmt dann gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Obhut.

Für einen Verbleib nach dem Ende der Inobhutnahme kommen in der Regel in Betracht:

(1) wenn ein erzieherischer Bedarf weiterhin besteht:

- Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII in einer Einrichtung nach § 34 oder 35 SGB VIII oder in einer ambulant betreuten Wohnform (§ 30 SGB VIII),

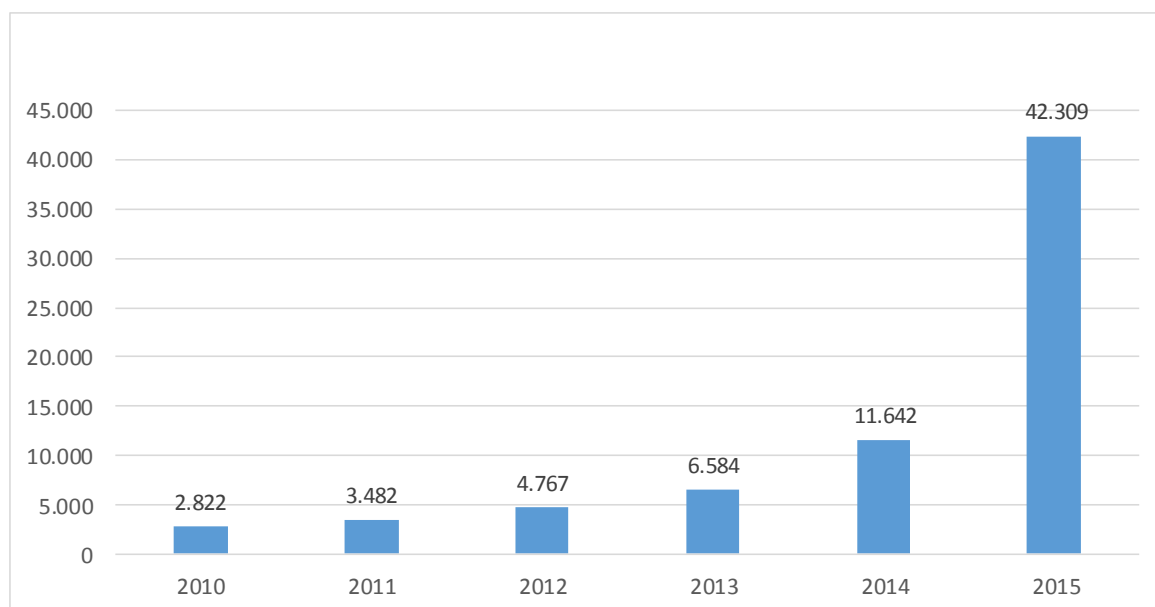
(2) wenn kein erzieherischer Bedarf besteht:

Anschluss Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

## 6 Entwicklung der Fallzahlen unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)

Aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ist ersichtlich, dass sich die umA's in der Zeit von 2010 bis 2013 von 2.822 auf 6.584 erhöht haben, wobei mit knapp 89% die männlichen umA's den höchsten Anteil in Deutschland bildeten. Im Jahr 2014 kamen rund 11.600 umA's ohne Begleitung einer sorgeberechtigten Person über die Grenze nach Deutschland. Rund 10.500 dieser umA's (90 %) waren männlich, dagegen reisten nur etwa 1.100 Mädchen unbegleitet nach Deutschland ein. Ein erheblicher Anstieg war im Jahr 2015 zu verzeichnen, es kamen rund 42.300 Kinder und Jugendliche, dies sind 30.700 Minderjährige oder 263 % mehr als im Vorjahr, nach Deutschland. Hiervon waren rund 38.700 umA's männlich (91 %) und lediglich 3.600 weiblich.

Im nachfolgenden Diagramm ist nochmals die bundesweite Entwicklung der umA's dargestellt:



**Abbildung 6-1: Bundesweite Entwicklung der 2010 - 2014 beendeten Inobhutnahmen**

Quelle: Statistisches Bundesamt

Entsprechend des uns vom Landesverwaltungsamt vorliegenden Materials befanden sich allein bis zum Stichtag 31.12.2016 insgesamt 63.389 umA's in Deutschland in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit, wovon 1.414 auf die Landkreise und Städte des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) aufgeteilt wurden. Für den Landkreis Mansfeld-Südharz (LK MSH) betrug die SOLL-Zuständigkeitsquote gem. Quote 89 umA's. Diese ist mit einem umA übererfüllt worden. Da Sachsen-Anhalt zum Stichtag 31.12.2016 die Soll-Zuständigkeit gem. Quote von 1.794 umA's nicht erfüllt hat, müssten theoretisch die noch ausstehenden 380 umA's auf die Landkreise verteilt werden. Dies bedeutet auch für unseren Landkreis eine weitere Aufnahmepflicht von 6,3 %. Hierbei handelt es sich für den Zeitraum Januar bis einschließlich 30.04.2017 insgesamt um 24 umA's.

Die anschließende Tabelle zeigt die monatliche Entwicklung von Februar 2016 bis Januar 2017 der unbegleiteten minderjährigen Ausländer getrennt nach Deutschland, Land Sachsen-Anhalt und Landkreis Mansfeld-Südharz dargestellt:

Erste eingegangene Meldung	Deutschland	Sachsen-Anhalt	Landkreis Mansfeld-Südharz	
	SOLL-Quote*1	SOLL-Quote*1	SOLL-Quote*2	SOLL-Quote laut Meldung*3
Februar	67.869	1.921	123	56
März	69.005	1.953	125	63
April	67.776	1.919	123	64
Mai	61.050	1.728	110	44
Juni	62.610	1.772	113	57
Juli	64.236	1.818	116	74
August	63.696	1.811	116	79
September	63.742	1.804	115	86
Oktober	64.021	1.812	116	89
November	63.342	1.793	115	89
Dezember	63.941	1.810	114	93
Januar	63.389	1.794	113	89

Tabelle 6-1: Monatliche Entwicklung umA's 2/2016 – 01/2017 getrennt nach Deutschland, Sachsen-Anhalt, Landkreis MSH

\*1 SOLL-Zuständigkeit gem. Quote Bundesländer

\*2 SOLL-Zuständigkeit gem. Quote eigene Berechnung (6,4% auf LK MSH ab 12/2016 6,3 %)

\*3 SOLL-Zuständigkeit gem. tatsächlicher Quote Sachsen-Anhalt

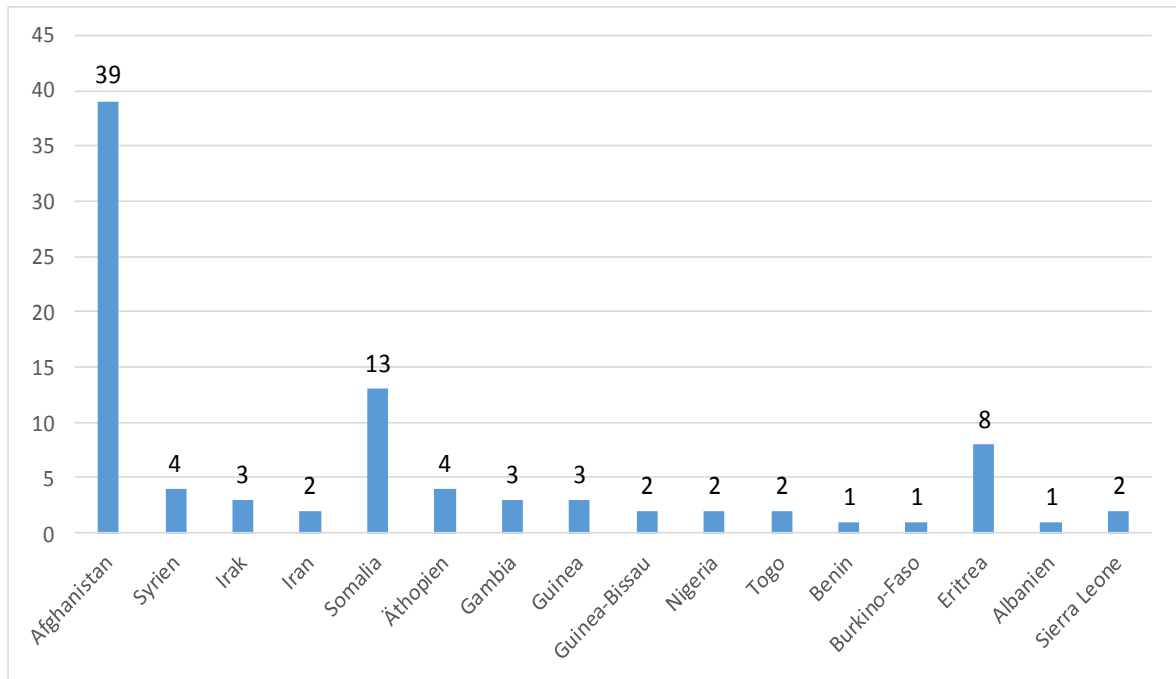
Bei den 90 jungen Menschen, die dem Landkreis überwiegend zugewiesen wurden handelt es sich um 77 junge Männer und 13 junge Frauen. Die einzelnen Altersgruppen stellen sich wie folgt dar:

Altersgruppen	Anzahl
unter 13 Jahren	3
13 Jahre	0
14 Jahre	4
15 Jahre	5
16 Jahre	19
17 Jahre	39
über 18 Jahre	20

Tabelle 6-2: Altersgruppen der umA's zum Stichtag 31.12.2016

Der überwiegende Teil 43,3 % der umA's kam aus Afghanistan, gefolgt von Somalia mit 14,4 % und Eritrea 8,9 %. Von den genannten 90 umA's werden 31 im laufenden Jahr das 18. Lebensjahr erreicht haben. Zwei der jungen Menschen befinden sich in einer Ausbildung. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass im Jahr 2016 insgesamt 157 umA's durch den Landkreis in Obhut genommen worden sind.

Im nachfolgenden Diagramm werden die Herkunftsländer der 90 jungen Menschen im Einzelnen dargestellt:



**Abbildung 6-2: Herkunftsländer der uMAs zum 31.12.2016**

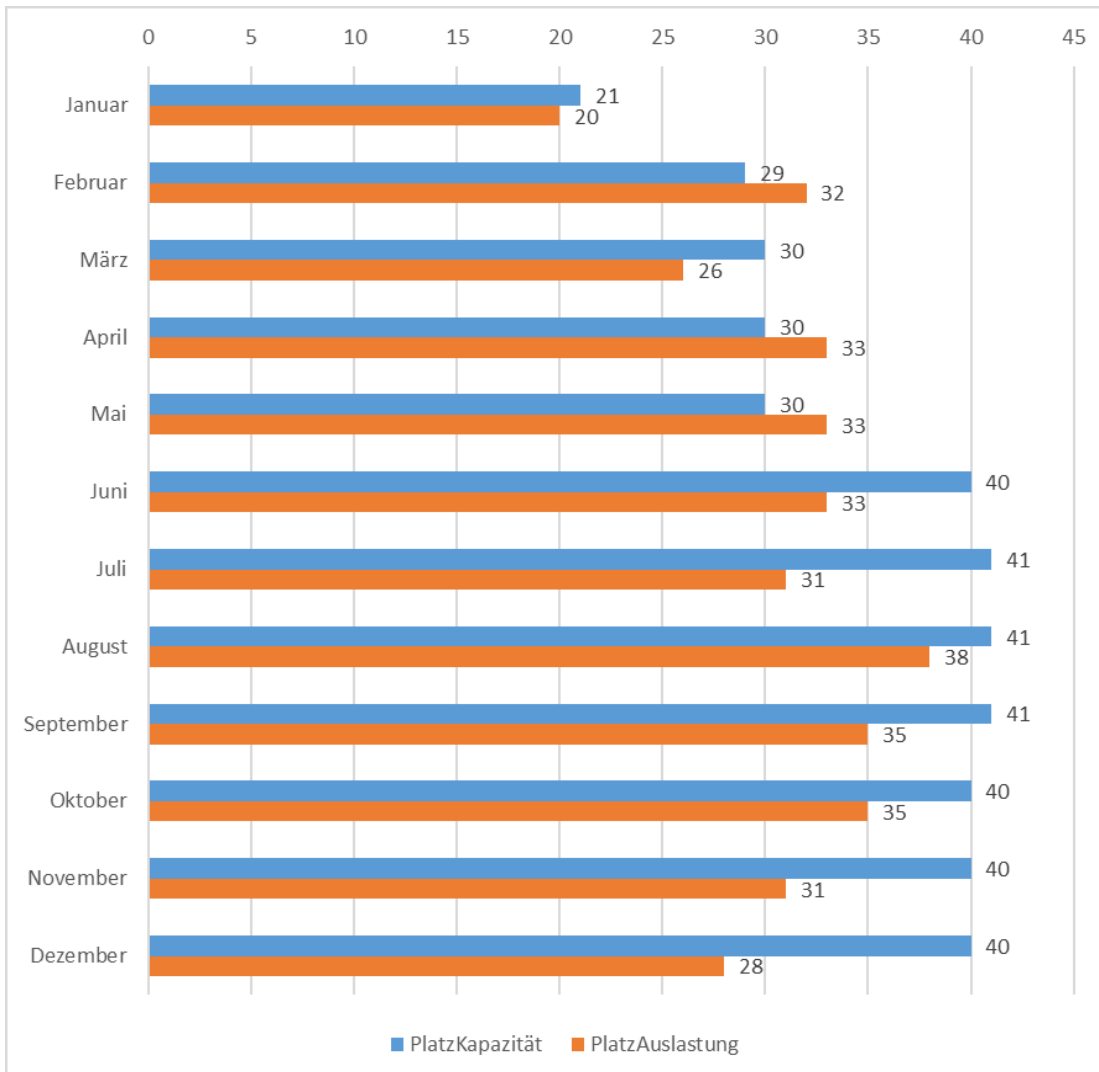
## 7 Bestand am 01.01.2017 Träger und Einrichtungen

Seit bekannt werden der Zuweisungen verhandelt der Landkreis mit den verschiedenen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe über die Bereitstellung von Clearingplätzen sowie HzE-Anschlussplätze. Nachfolgend die monatlichen Kapazitäten und deren Inanspruchnahme sowie die zum Stichtag 01.01.2017 vorhandenen Plätze und deren Auslastung.

In der Bedarfsplanung 2016 ist davon ausgegangen worden, dass bis zum Jahresende 39 Clearingplätze und 129 HzE-Anschlussplätze benötigt werden. Wie ersichtlich wurden diese nicht in vollem Umfang benötigt.

### 7.1 Clearingstellen

Die Abbildung 7.1.1 stellt die monatliche Entwicklung der Kapazitäten und deren Auslastung in 2016 bei den Clearingstellen dar:



**Abbildung 7-1: Entwicklung der Kapazitäten und deren Auslastung der Clearingstellen von Januar bis Dezember 2016**



In der nachfolgenden Tabelle wird u. a. dargestellt welcher Träger welche Kapazitäten an Clearingplätzen zum Stichtag 01.01.2017 bereitgestellt hat.

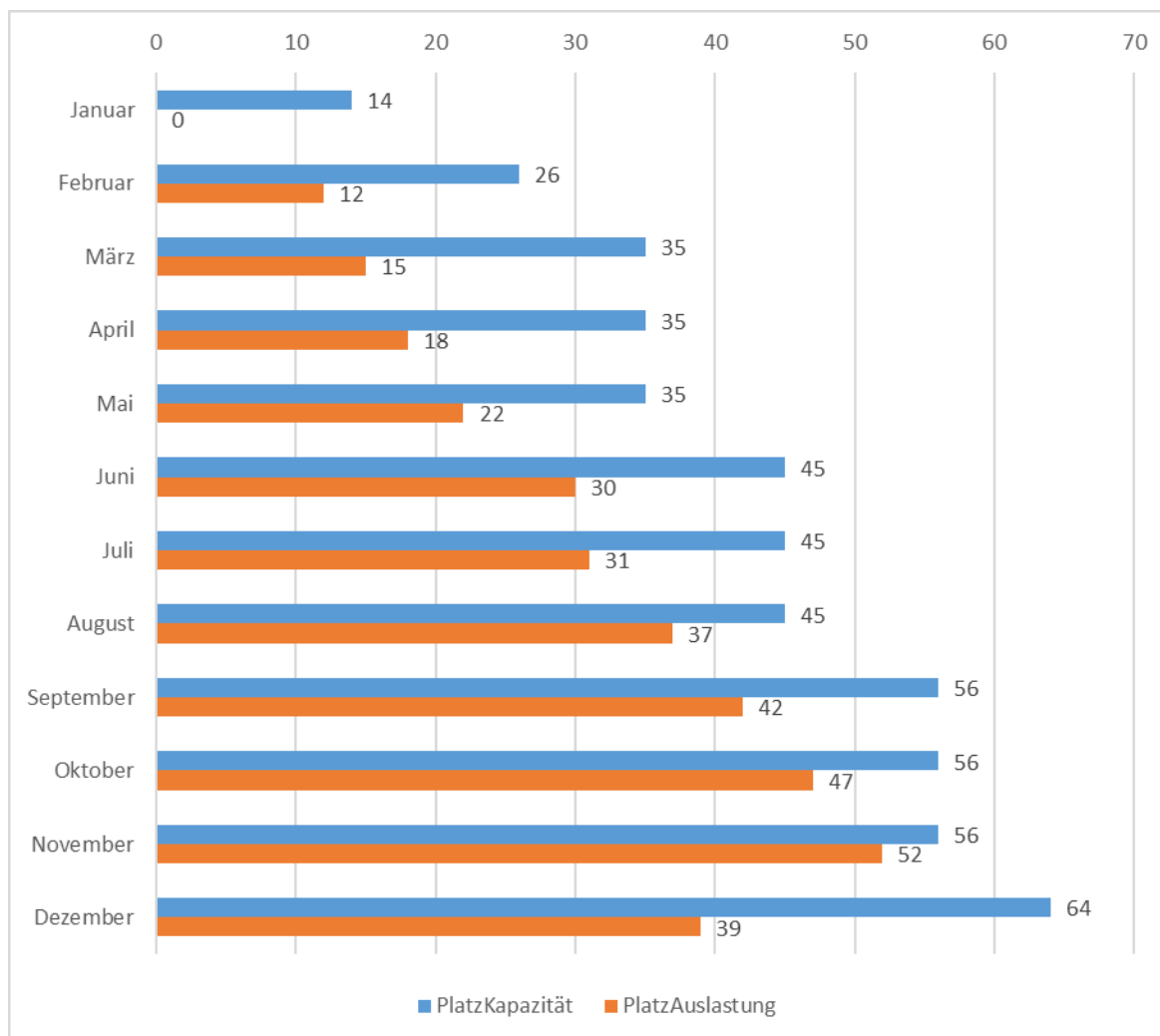
<b>Einrichtung</b>	<b>Träger</b>	<b>Start</b>	<b>PlatzKapazität</b>
Caritas Kinder- und Jugendheim Heimweg 2 OT Sandersleben 06456 Stadt Arnstein	Caritas-Trägergesellschaft St. Mauritius gGmbH (ctm) Langer Weg 63 39112 Magdeburg	01.11.2015	7
Kolping Berufsbildungswerk gGmbH Adolf-Kolping-Str. 1 06333 Hettstedt	Kolping Berufsbildungswerk gGmbH Adolf-Kolping-Str. 1 06333 Hettstedt	01.12.2015	14
TWSD Wohngemeinschaft Kurt-Wein-Straße 9 06295 Lutherstadt Eisleben	Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen- Anhalt GmbH Merseburger Straße 237 06130 Halle (Saale)	29.02.2016	8
KH Harkerode e. V. Lindenallee 2 OT Harkerode 06543 Arnstein	KH Harkerode e. V. Lindenallee 2 OT Harkerode 06543 Arnstein	15.03.2016	1
Kolping Berufsbildungswerk gGmbH Am Teich 31 OT Vatterode 06343 Mansfeld	Kolping Berufsbildungswerk gGmbH Adolf-Kolping-Str. 1 06333 Hettstedt	10.06.2016	10

**Tabelle 7-1: Clearingstellen Stand 01.01.2017**

Bei den 29 jungen Menschen handelt es sich um 18 junge Männer und 11 jungen Frauen mit einem Durchschnittsalter von 16,84 Jahren, wobei der Jüngste 14,42 Jahre und die Älteste 17,92 Jahre alt war. Ein junger Mann davon wurde auf eigenen Wunsch in einem anderen Bundesland untergebracht. Allein 10 umA's (einschließlich 3 Frauen) kamen aus Somalia, 6 aus Eritrea und 3 aus Äthiopien. Zehn von ihnen werden im laufenden Jahr das 18. Lebensjahr erreicht haben.

## 7.2 HzE-Anschlusshilfen

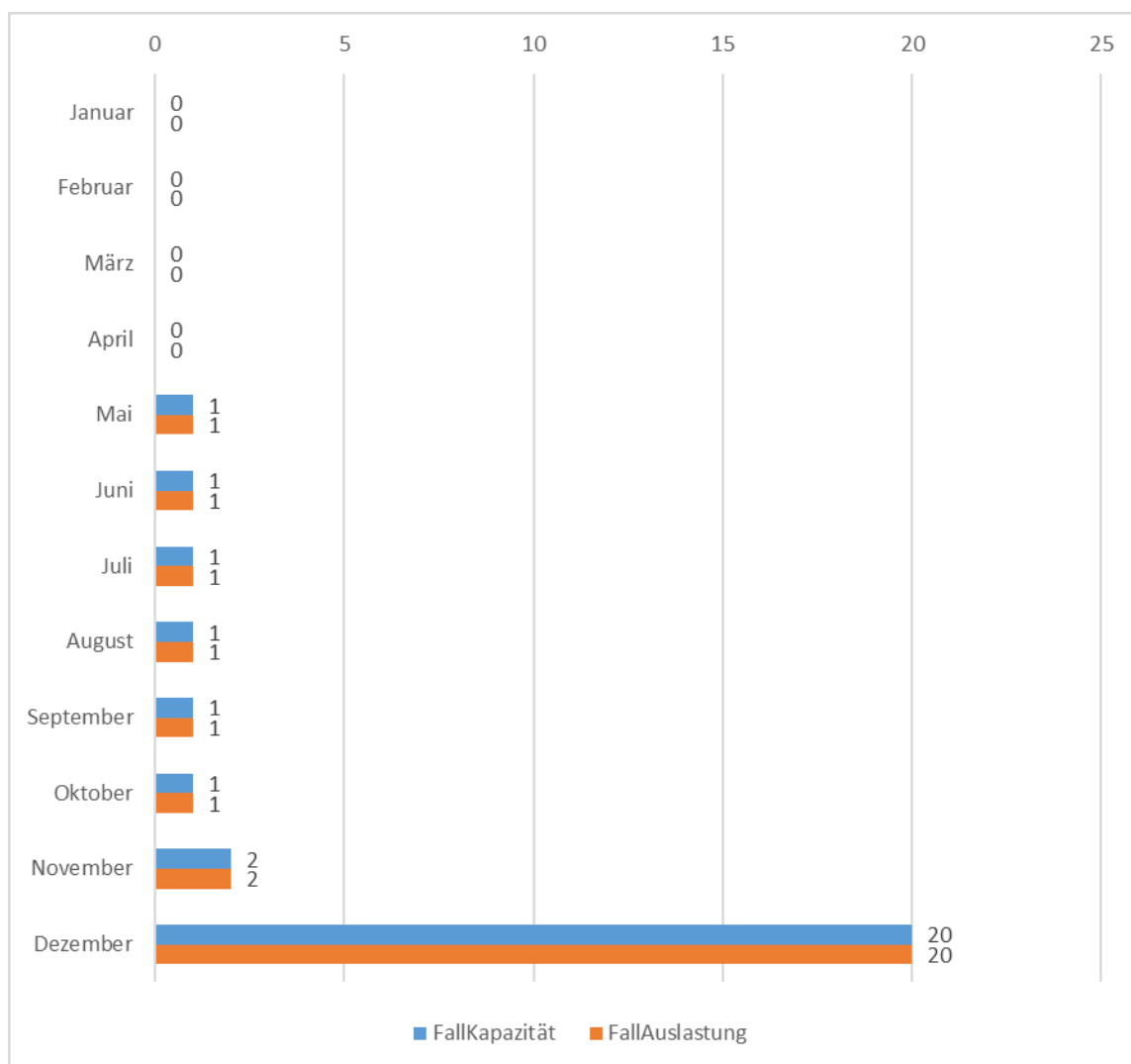
In der Abbildung 7.2.1 ist die monatliche Entwicklung der Kapazitäten und deren Auslastung der stationären HzE-Anschlusshilfen in 2016 dargestellt worden:



**Abbildung 7-2: Entwicklung der Kapazitäten und deren Auslastung bei den stationären HzE's-Anschlusshilfen von Januar bis Dezember 2016**

Bei den 39 Hilfefällen handelt es sich um 38 HzE und sonstige und einer Amtshilfe für ein anderes Bundesland. Zum Stichtag 31.12.2016 befanden sich keine jungen Volljährigen in stationärer Hilfe.

Das Diagramm 7.2.2 zeigt die Entwicklung der ambulanten Hilfen in 2016 für Junge Volljährige. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass keine Fallkapazitäten vorgehalten werden, es erfolgt eine bedarfsorientierte Bereitstellung. Dies erfolgt zurzeit durch die Träger der stationären Hilfen.



**Abbildung 7-3: Entwicklung der ambulanten Hilfen für Junge Volljährige von Januar bis Dezember 2016**

Die anschließende Tabelle zeigt u. a. welche Träger welche stationären HzE mit welcher Platzkapazität vorgehalten haben, die Auslastung ist in der Abbildung 7.2.1 ersichtlich:

<b>Einrichtung</b>	<b>Träger</b>	<b>Start</b>	<b>PlatzKapazität</b>
Kolping Berufsbildungswerk gGmbH Adolf-Kolping-Str. 1 06333 Hettstedt	Kolping Berufsbildungswerk gGmbH Adolf-Kolping-Str. 1 06333 Hettstedt	01.12.2015	14
Kinder- und Jugendhaus Am Wolfstor 13 06295 Lutherstadt Eisleben	Eigenbetrieb der Luth. Eisleben Kinder- und Jugendhaus Am Wolfstor 13 06295 Luth. Eisleben	01.02.2016	2
Kinder- und Jugendhaus Stolberg Thyratal 6 06547 Stolberg	Albert-Schweitzer- Familienwerk Sachsen-Anhalt e. V. Ziegelstraße 12 - 14 39261 Zerbst/Anhalt	18.02.2016	4
TWSD Wohngemeinschaft Kurt-Wein-Straße 9 06295 Lutherstadt Eisleben	Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen- Anhalt GmbH Merseburger Straße 237 06130 Halle (Saale)	29.02.2016	6
KH Harkerode e. V. Lindenallee 2 OT Harkerode 06543 Arnstein	KH Harkerode e. V. Lindenallee 2 OT Harkerode 06543 Arnstein	15.03.2016	9
Kolping Berufsbildungswerk gGmbH Am Teich 31 OT Vatterode 06343 Mansfeld	Kolping Berufsbildungswerk gGmbH Adolf-Kolping-Str. 1 06333 Hettstedt	10.06.2016	10
GbR Komplex- betreuung Wolferöder Weg 14 06295 Lutherstadt Eisleben	GbR Komplex- betreuung Am Weinlager 9 06526 Sangerhausen	01.09.2016	11
TWSD Wohngemeinschaft II Katharinenstraße 76 + 77 06295 Lutherstadt Eisleben	Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen- Anhalt GmbH Merseburger Straße 237 06130 Halle (Saale)	21.12.2016	8

**Tabelle 7-2: Stationär HzE-Anschluss Hilfen Stand 01.01.2017**

## 8 Bedarfe bis zum Jahresende 2017

Da die Einreisen von umA's nach Deutschland, wie im Punkt 6 dargestellt, relativ konstant waren jedoch die Aufnahmequote von Sachsen-Anhalt mit 380 umA's nicht erfüllt war, erfolgte die Berechnung bis zur Erreichung der Quote.

Diese stellt sich, wie folgt dar:

2017	Sachsen-Anhalt		Landkreis Mansfeld-Südharz
	SOLL-Quote*1	SOLL-Quote*2	SOLL-Quote*3
Januar	1.794	1.509	95
Februar	1.794	1.604	101
März	1.794	1.699	107
April	1.794	1.794	113

**Tabelle 8-1: Eigene Berechnung des Jugendamtes der Bedarfe bis einschließlich April 2017 in Sachsen-Anhalt und dem Landkreis Mansfeld-Südharz bis zum Erreichen der Quote der zu erwartenden umA's**

- \*1 Soll-Zuständigkeit gemäß Quote Bundesländer / Quote steht in Abhängigkeit der Bundesentwicklung
- \*2 Soll-Zuständigkeit gemäß Quote eigene Berechnung bis zum Erreichen der Quote
- \*3 Soll-Zuständigkeit gemäß Quote eigene Berechnung (6,3 % auf LK MSH)

Für die Zeit von Mai bis Dezember 2017 wird wegen der Altfallregelung davon ausgegangen, dass das Land Sachsen-Anhalt und somit auch der Landkreis Mansfeld-Südharz keine weiteren Zuweisungen erhält.

Die Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (umA) welche sich zum Stichtag 31.12.2016 in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit befanden, stellt sich wie folgt dar:

UMA-HilfeFälle - PlatzKapazität / PlatzAuslastung LK MSH	Hilfe Kapazität	Hilfe-Auslastung HzE-Hilfen Hilfe für Junge Volljährige im Landkreis	Zuständigkeit mit Aufenthaltsort ausserhalb Landkreis	Hilfe-Auslastung INSGESAMT
UMA - Inobhutnahme - Unterbringung: ClearingStellen	40	28	1	29
UMA - Inobhutnahme - Unterbringung: Geeignete Personen	0	0	0	0
UMA - Inobhutnahme - Unterbringung: Sonstige Wohnformen	0	0	0	0
UMA - AnschlussHilfen - Stationäre HzE-Hilfen	64	38	2	40
UMA - AnschlussHilfen - Unterbringung im Rahmen der Amtshilfe	s. HilfeKapazität stationär	1	0	1
UMA - AnschlussHilfen - Sonstige HzE-Hilfen	keine Vorhaltung	1	0	1
UMA - AnschlussHilfen - Hilfe für Junge Volljährige	keine Vorhaltung	20	0	20
<b>UMA-HilfeFälle - LK MSH</b>	<b>SOLL-Zahl Zuständigkeit gem. Quote</b>	<b>IST-Zahl</b>		
UMA-HilfeFälle - INSGESAMT	89	87	3	90
<b>Jahresbilanz 2016</b>				
HilfeAbschluss - REGULÄR			39	
HilfeAbschluss - ENTWEICHUNG			28	
UMA-HilfeFälle - Laufende Hilfen - INSGESAMT			90	
UMA-HilfeFälle - HilfeAbschluss - INSGESAMT			67	
Bearbeitete UMA-HilfeFälle - INSGESAMT			157	

**Tabelle 8-2: Inobhutnahmen und deren Unterbringungsformen HzE-Anschlusshilfen sowie Hilfen für Junge Volljährige nach Kapazität und Auslastung sowie Jahresbilanz Stand 31.12.2016**

Prognose Fallzahl-Entwicklung für Januar bis Dezember 2017 im Landkreis Südharz bei einer monatlichen Aufnahme von 6 umA's von Januar bis März 2017 sowie 5 umA's im April und deren Auswirkungen:

### Variante A

	Aufnahme Zahl <sup>1</sup>	Clearing Fälle	Wechsel Hilfeform <sup>2</sup>	Erreichen Volljährigkeit <sup>2</sup>	Anschlusshilfen HzE	Erreichen Volljährigkeit <sup>3</sup>	Hilfe Abschluss <sup>3</sup>	Wechsel Hilfeform <sup>3</sup>	Anschlusshilfen Junge Volljährige	Hilfe Abschluss <sup>3</sup>
Stand 31.12.2016: Platz-Kapazität		40			64				keine Vorhaltung bedarfsorientiert	
Stand 31.12.2016: Platz-Auslastung		28			39				20	
Januar	+6	22	+12	-1	47	4	-2	2	22	0
Februar	+6	20	+8	0	55	0	0	0	22	0
März	+6	23	+3	0	54	4	-2	2	24	0
April	+5	23	+5	0	55	4	-2	2	26	0
Mai	0	17	+6	0	57	4	-2	2	28	-19
Juni	0	11	+6	0	61	2	-1	1	9	-2
Juli	0	5	+5	0	65	1	-1	1	8	0
August	0	0	+0	0	64	1	-1	1	8	-2
September	0	0	+0	0	63	1	-1	1	7	0
Oktober	0	0	+0	0	59	4	-2	2	7	-2
November	0	0	+0	0	58	1	-1	1	5	0
Dezember	0	0	+0	0	45	13	-7	7	11	0
nach 31.12.2017		0				13			11	
Kapazität / Auslastung	empirisch ermittelbare Zahlen			aufgrund Modellannahmen prognostizierte Zahlen				Zugänge / Abgänge		
<b>Modell-Berechnung: Annahmen</b>										
<sup>1</sup> Zur Erfüllung der Zuweisungsquote Landesverwaltungsamt von 113 Fällen bis 04/2017 müssen bei einem Stand von 90 Hilfefällen zum 31.12.2016 insgesamt 23 Uma's aufgenommen werden / mit dem Wegfall der Anrechnung von Alt-Fällen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ändern sich ab 01.05.2017 die Rahmenbedingungen für die bundesweiten Länderverteilungs-Quoten: => Aufnahme von 6 Hilfefällen pro Monat im Durchschnitt - ab 05/2017 keine Zuweisungen mehr, da Zuweisungs-Quote erfüllt!										
<sup>2</sup> Erreichen der Volljährigkeit innerhalb der Clearing-Phase & Durchschnittlich Verweildauer in Clearing-Stelle: => Durchschnitt ca. 4 Monate (= 113 Tage) bei Minimum = 13 Tagen und Maximum = 180 Tagen [ Verweildauer von > 180 Tagen nicht berücksichtigt wg. Verfälschung Durchschnittswert / 31.12.2016 => 12 Hilfe-Fälle]										
<sup>3</sup> Erreichen der Volljährigkeit & in ca. 50% der Fälle ( Berichtsjahr 2016) erfolgt über die Volljährigkeit hinaus eine ambulante Nachbetreuung von max. 6 Monaten Dauer										

**Tabelle 8-3: Modellberechnung bei der Aufnahme der umA's bis April 2017 Stand Clearing, Anschluss-hilfen HzE sowie Junge Volljährige einschließlich Erreichen Volljährigkeit und Abgänge Januar bis Dezember 2017 – Variante A**

Prognose Fallzahl-Entwicklung für Januar bis Dezember 2017 im Landkreis Südharz bei einer monatlichen Aufnahme von 6 umA's von Januar bis März 2017, 5 umA's im April und 2 in den Folgemonaten bis zum Jahresende und deren Auswirkungen.

## Variante B

	Aufnahme Zahl <sup>1</sup>	Clearing Fälle	Wechsel Hilfeform <sup>2</sup>	Erreichen Volljährigkeit <sup>2</sup>	Anschlusshilfen HzE	Erreichen Volljährigkeit <sup>3</sup>	Hilfe Abschluss <sup>3</sup>	Wechsel Hilfeform <sup>3</sup>	Anschlusshilfen Junge Volljährige	Hilfe Abschluss <sup>3</sup>
Stand 31.12.2016: Platz-Kapazität		40			64				keine Vorhaltung bedarfsorientiert	
Stand 31.12.2016: Platz-Auslastung		28			39				20	
Januar	+6	22	+12	-1	47	4	-2	2	22	0
Februar	+6	20	+8	0	55	0	0	0	22	0
März	+6	23	+3	0	54	4	-2	2	24	0
April	+5	23	+5	0	55	4	-2	2	26	0
Mai	+2	19	+6	0	57	4	-2	2	28	-19
Juni	+2	15	+6	0	61	2	-1	1	9	-2
Juli	+2	11	+5	0	65	1	-1	1	8	0
August	+2	8	+2	0	66	1	-1	1	8	-1
September	+2	8	+2	0	66	2	-1	1	7	0
Oktober	+2	8	+2	0	63	5	-3	3	8	-1
November	+2	8	+2	0	63	2	-1	1	7	0
Dezember	+2	8	+2	0	51	14	-7	7	13	0
nach 31.12.2017		8				14			13	
<b>Kapazität / Auslastung</b>	empirisch ermittelbare Zahlen				aufgrund Modellannahmen prognostizierte Zahlen				Zugänge / Abgänge	
<b>Modell-Berechnung: Annahmen</b>										
<sup>1</sup> Zur Erfüllung der Zuweisungsquote Landesverwaltungsamt von 113 Fällen bis 04/2017 müssen bei einem Stand von 90 Hilfefällen zum 31.12.2016 insgesamt 23 UmA's aufgenommen werden / mit dem Wegfall der Anrechnung von Alt-Fällen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ändern sich ab 01.05.2017 die Rahmenbedingungen für die bundesweiten Länderverteilungs-Quoten - Annahme eines weiteren Zuflusses an UMA => Aufnahme von 6 Hilfefällen pro Monat im Durchschnitt - ab 05/2017 Aufnahme von zwei Hilfefällen pro Monat										
<sup>2</sup> Erreichen der Volljährigkeit innerhalb der Clearing-Phase & Durchschnittlich Verweildauer in Clearing-Stelle: => Durchschnitt ca. 4 Monate (= 113 Tage) bei Minimum = 13 Tagen und Maximum = 180 Tagen [ Verweildauer von > 180 Tagen nicht berücksichtigt wg. Verfälschung Durchschnittswert / 31.12.2016 => 12 Hilfe-Fälle]										
<sup>3</sup> Erreichen der Volljährigkeit & in ca. 50 % der Fälle ( Berichtsjahr 2016) erfolgt über die Volljährigkeit hinaus eine ambulante Nachbetreuung von max. 6 Monaten Dauer										
* Erreichen Volljährigkeit Zugänge ab 05/2017 => 4 Hilfefälle im Berichtszeitraum => verteilt auf 4 Monate (Erfahrungswert!)										

**Tabelle 8-4: Modellberechnung bei der Aufnahme der umA's bis April 2017 Stand Clearing, Anschluss-hilfen HzE sowie Junge Volljährige einschließlich Erreichen Volljährigkeit und Abgänge Januar bis Dezember 2017 – Variante B**

### 8.1 Clearingplätze

Da wir aktuell über 40 Clearingplätze verfügen, der Bedarf jedoch rückläufig ist ein Abbau der Clearingplätze unumgänglich. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass die Altfallregelung wie geplant umgesetzt wird. Der prognostizierte Platzbedarf von Januar bis Dezember 2017 stellt sich wie folgt dar:

PlatzKapazität Clearing - 40 Stand 31.12.2016	Prognostizierte PlatzAuslastung	Reduzierung oder Steigerung der PlatzAuslastung	
Januar	22	-18	
Februar	20	-2	
März	23		+3
April	23		0
Mai	19	-4	
Juni	15	-4	
Juli	11	-4	
August	8	-3	
September	8	0	
Oktober	8	0	
November	8	0	
Dezember	8	0	

**Tabelle 8-5: Prognostizierte Platz-Auslastung, Reduzierungen oder Steigerungen an Clearingplätzen von Januar bis Dezember 2017**

## 8.2 HzE-Anschlusshilfen

Zum Stichtag 31.12.2016 verfügte der Landkreis über 64 HzE-Anschlusshilfen. Auch hier ist analog, wie bei den Clearingplätzen bis zum Jahresende ein Abbau, wenn auch in einem geringeren Ausmaß, unumgänglich. Die nachfolgende Übersicht zeigt der jeweils zum Monatsende prognostizierte benötigte Bedarf an stationären HzE-Anschlusshilfen.

PlatzKapazität HzE-Anschlusshilfen - 64 Stand 31.12.2016	Prognostizierte PlatzAuslastung	Reduzierung oder Steigerung der PlatzAuslastung	
Januar	47	-17	
Februar	55		+12
März	54	-1	
April	55		+1
Mai	57		+2
Juni	61		+4
Juli	65		+4
August	66		+1
September	66		+1
Oktober	63	-3	
November	63	0	
Dezember	51	-8	

Tabelle 8-6: Prognostizierte Platz-Auslastung, Reduzierungen oder Steigerungen Stationären HzE-Anschlusshilfen von Januar bis Dezember 2017

## 8.3 Hilfen für Junge Volljährige

Die Bereitstellung der ambulanten Hilfen für Junge Volljährige erfolgt durch die Träger der stationären Hilfen und wird für das Jahr 2017 wie folgt prognostiziert:

Keine Vorhaltung PlatzKapazität	Prognostizierte PlatzAuslastung	Reduzierung oder Steigerung der PlatzAuslastung	
Januar	22	+2	
Februar	22	0	
März	24	+2	
April	26	+2	
Mai	28	+2	
Juni	9		-19
Juli	8		-1
August	8		0
September	7		-1
Oktober	8	+1	
November	7		-1
Dezember	13	+5	

Tabelle 8-7: Prognostizierte Platz-Auslastung, Reduzierungen oder Steigerungen Ambulante Hilfen für Junge Volljährige von Januar bis Dezember 2017



## 9 Zusammenfassung

In der aktuell erstellten Fortschreibung Teilplanung Hilfen zur Erziehung – Unbegleitete minderjährige ausländische Kinder- und Jugendliche – Bedarfsplanung 2017 sind neben den Gesetzlichkeiten und deren Erläuterungen die Entwicklung der Fallzahlen von Februar 2016 bis Januar 2017, die Kapazitäten und die Auslastung der Clearingstellen sowie der HzE-Anschlusshilfen 2016, der Bestand der Einrichtungen und Träger an Clearingstellen und HzE-Anschlusshilfen sowie der Bedarf an Clearingstellen, HzE-Anschlusshilfen sowie Anschlusshilfen Junge Volljährige bis zum Jahresende 2017 dargestellt.

Da weder vom Bund noch vom Land verlässliche prognostizierte Zahlen geliefert werden können, wurden bezüglich der Prognose vom Jugendamt eigene Berechnungen vorgenommen.

Aufgrund der Tatsache, dass sich verlässlich nicht prognostizieren lässt, wie sich die Fallzahlen bundesweit tatsächlich entwickeln, der Sicherstellungsauftrag im Landkreis Mansfeld-Südharz aber erfüllt werden soll, wird für die Prognose 2017 als Grundlage die im Punkt 8 dargestellte Variante B herangezogen. Dabei ist davon auszugehen, dass, sofern die Zugänge bundesweit, wie in den letzten Monaten 2016, konstant bleiben, der Landkreis lediglich vorerst bis Ende April aufgrund der nichterfüllten Soll-Zuständigkeitsquote des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet ist, umA's aufzunehmen. Im § 42 c SGB VIII ist geregelt, dass 01.05.2017 die sogenannten Altfälle – bundesweit 30.234 umA's, nicht mehr nominell zu berücksichtigen sind. Dies hat zur Folge, dass dann vorerst keine Aufnahmespflicht für den Landkreis Mansfeld-Südharz ab Mai 2017 besteht. Trotzdem ist zur Absicherung unvorhersehbarer Bedarfe eine monatliche Vorhaltung von 2 Plätzen angenommen worden.

Aktuell verfügen wir über 40 Clearingplätze und 64 HzE-Anschlusshilfen bei verschiedenen Trägern. Zum Jahresende 2017 werden voraussichtlich nur 8 Clearingplätze, 51 HzE-Anschlusshilfen sowie 13 bedarfsgerechte Hilfen für Junge Volljährige benötigt.

Es gilt zu beachten, dass voraussichtlich bis Juni 2017 die Anzahl Clearingplätze um 20 Plätze zu dezimieren sind. Die Träger der Hilfen werden hierüber frühzeitig informiert, um betriebswirtschaftliche Vorkehrungen treffen zu können.

## 10 Anhänge

### 10.1 Tabellenverzeichnis

Tabelle 6-1: Monatliche Entwicklung umA's 2/2016 – 01/2017 getrennt nach Deutschland, Sachsen-Anhalt, Landkreis MSH.....	14
Tabelle 6-2: Altersgruppen der umA's zum Stichtag 31.12.2016 .....	14
Tabelle 7-1: Clearingstellen Stand 01.01.2017 .....	17
Tabelle 7-2: Stationär HzE-Anschlusshilfen Stand 01.01.2017 .....	20
Tabelle 8-1: Eigene Berechnung des Jugendamtes der Bedarfe bis einschließlich April 2017 in Sachsen-Anhalt und dem Landkreis Mansfeld-Südharz bis zum Erreichen der Quote der zu erwartenden umA's. ....	21
Tabelle 8-2: Inobhutnahmen und deren Unterbringungsformen HzE-Anschlusshilfen sowie Hilfen für Junge Volljährige nach Kapazität und Auslastung sowie Jahresbilanz Stand 31.12.2016 .....	21
Tabelle 8-3: Modellberechnung bei der Aufnahme der umA's bis April 2017 Stand Clearing, Anschluss-hilfen HzE sowie Junge Volljährige einschließlich Erreichen Volljährigkeit und Abgänge Januar bis Dezember 2017 – Variante A.....	22
Tabelle 8-4: Modellberechnung bei der Aufnahme der umA's bis April 2017 Stand Clearing, Anschluss-hilfen HzE sowie Junge Volljährige einschließlich Erreichen Volljährigkeit und Abgänge Januar bis Dezember 2017 – Variante B .....	23
Tabelle 8-5: Prognostizierte Platz-Auslastung, Reduzierungen oder Steigerungen an Clearingplätzen von Januar bis Dezember 2017 .....	23
Tabelle 8-6: Prognostizierte Platz-Auslastung, Reduzierungen oder Steigerungen Stationären HzE-Anschlusshilfen von Januar bis Dezember 2017 .....	24
Tabelle 8-7: Prognostizierte Platz-Auslastung, Reduzierungen oder Steigerungen Ambulante Hilfen für Junge Volljährige von Januar bis Dezember 2017.....	24

### 10.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 6-1: Bundesweite Entwicklung der 2010 - 2014 beendeten Inobhutnahmen .....	13
Abbildung 6-2: Herkunftsländer der umA's zum 31.12.2016.....	15
Abbildung 7-1: Entwicklung der Kapazitäten und deren Auslastung der Clearingstellen von Januar bis Dezember 2016 .....	16
Abbildung 7-2: Entwicklung der Kapazitäten und deren Auslastung bei den stationären HzE's-Anschlusshilfen von Januar bis Dezember 2016 .....	18
Abbildung 7-3: Entwicklung der ambulanten Hilfen für Junge Volljährige von Januar bis Dezember 2016 .....	19